

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck und Aufgaben

Die BSG (Betriebssportgemeinschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Die BSG hat die Aufgabe insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und deren Tochtergesellschaften und ihren Angehörigen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung in verschiedenen Sparten (Sportarten) auf freiwilliger Grundlage zu geben. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft der HOCHBAHN e.V.“ (BSG HOCHBAHN)

§ 3 Sitz

Die BSG hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die BSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden

Die BSG ist Mitglied im Betriebssportverband Hamburg e.V. sowie der zuständigen Landesfachverbände.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung

1. Für den Beschluss, die BSG aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Hamburger Sportbund soll das Vermögen für die Förderung der Hamburger Sportjugend verwenden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mitarbeiter der Hamburger Hochbahn AG werden. Ehepartner/Lebenspartner und Kinder der Mitglieder sind diesen, entsprechend der Satzung des Betriebssportverbandes, gleichgestellt.
2. Personen, die nicht Mitarbeiter der Hamburger Hochbahn AG sind, können, wenn die Voraussetzungen, die die Satzung des Betriebssportverbandes Hamburg vorschreiben, erfüllt sind, ebenfalls Mitglied werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei - nicht notwendigerweise zusammenhängende - Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen der BSG in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss nach den Positionen 3 b) bis 3d) kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote der BSG oder der jeweiligen Sparte, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen der BSG hinausgehen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
4. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 12 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Spartenleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
3. Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vorher schriftlich über die Spartenleiter zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfers;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Spartenleitern
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretene Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die übrigen Vorstandsämter können in Personalunion ausgeübt werden. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in Personalunion innehaben.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Schriftführer hat den Schriftwechsel zu erledigen und die Protokolle der Sitzungen und Vollversammlungen zu führen. Ihm ist von dem Schriftwechsel der einzelnen Sparten eine Durchschrift zu übergeben.
9. Der Kassenwart überwacht die Zahlung der Beiträge der Mitglieder und verteilt die Mittel an die einzelnen Sparten nach Absprache mit dem Vorstand.
10. Die Spartenleiter jeder Sparte vertreten die Mitglieder ihrer Sparte im Vorstand und halten die Verbindung der Sparten untereinander. Sie berufen Mitgliederversammlungen ihrer Sparte ein. Den Spartenleitern obliegt die Leitung der sporttechnischen Angelegenheiten ihrer Sparte.

§ 17 Sparten

1. Eine neue Sparte kann gebildet werden, wenn mindestens drei Personen einen schriftlichen Antrag auf Gründung dieser neuen Sparte an den Vorstand gestellt haben. Die Aufnahme einer Sparte in den Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Die darauffolgende Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
2. Über die Auflösung einer Sparte entscheidet nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung der Sparte mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit einer Sparte nicht mehr gegeben, so kann der Vorstand die Beschlussunfähigkeit feststellen und danach durch Vorstandsbeschluss diese Sparte auflösen. Das von der Sparte gebildete Vermögen und Spielmaterial bleibt im Falle der Auflösung oder Aufhebung dieser Sparte im Vermögen des Vereins.

§ 18 Spartenversammlungen

1. Die einzelnen Sparten haben mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Mitgliederversammlung, eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten.
2. Die Spartenversammlung hat die Aufgaben,
 - a) den Spartenleiter und seinen Stellvertreter zu wählen,
 - b) Beschlüsse über die Tätigkeiten der Sparte zu fassen.
3. Der Spartenleiter hat der Spartenversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

§ 19. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwände noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren nach einem jährlichen Rotationsprinzip gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Schriftführer zur Unterschrift vorzulegen.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftwartes wahrzunehmen hat.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe des fälligen Beitrages. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder.

§ 23 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern über die Spartenleiter alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Hamburg, 28.3.2012